



48/2022

Mitteilungsblatt / Bulletin

5. Juli 2022

**Ordnung
zur Aufhebung und Überleitung
einer Studien- und Prüfungsordnung des
Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 08.06.2022**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Ordnung zur Aufhebung und Überleitung einer Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 08.06.2022

Aufgrund von § 71 Abs. 1. des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.12.2015, geändert am 15.02.2017“ (MB 11/2017), tritt am 01.10.2022 außer Kraft.

Artikel 2

(1) Studierende, die in der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert sind, werden zum 01.10.2022 in die „Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.10.2018, zuletzt geändert am 08.06.2022“ übergeleitet.

(2) Alle nach der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung erbrachten Leistungen werden bei der Überleitung in den Studienverlauf nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Art. 2 Abs. 1 übernommen.

(3) Soweit die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 identisch sind, erfolgt eine vollständige Übernahme der erbrachten Leistungen.

(4) Sind die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 nicht identisch, erfolgt eine Übernahme der erbrachten Leistungen gemäß den vom zuständigen Prüfungsausschuss beschlossenen Äquivalenzlisten.

(5) Erfolgte die Bewertung eines Moduls in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 differenziert und ist für das äquivalente Modul in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 jedoch eine undifferenzierte Bewertung festgelegt, wird die vergebene Note übernommen und fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Soweit die Bewertung von Modulen in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 undifferenziert erfolgte und in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 eine differenzierte Bewertung festgelegt ist, erfolgt ein Übertrag der Bewertung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sie fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.